Dienstag, 16. Juli 2019

Vorlaufrennen zum Deutschen Stuten-Derby

S t e l l u n g n a h m e

Bei der Auslosung der Startplätze in den Vorlaufrennen zum Deutschen Stuten-Derby stellte sich nach dem Schluss der Auslosung heraus, dass das ordnungsgemäß als Starterin angegebene Pferd "Mass Finest", Trainer und Fahrer Jan Thijs de Jong, versehentlich nicht an der Auslosung teilgenommen hat.

Damit stellt sich die Frage, wie dieser Fehler behoben werden kann.

Nach § 73 Abs.7 Satz 5 ff TRO muss ein versehentlich im Starterfeld nicht aufgeführtes Pferd auf Antrag des Besitzers in das Starterfeld aufgenommen werden; das Pferd läuft dann ohne Wetten und hat den letzten Startplatz einzunehmen.

§ 73 Abs.7 Satz 5 ff TRO i.V.m. § 48 TRO führen dazu, dass in dem Vorlauf mit bisher 8 Startern das unberücksichtigt gebliebene Pferd den 9. Startplatz einnimmt und ohne Wetten läuft.

Allerdings bestimmt § 73 Abs.10 TRO, dass die Absätze 7 bis 9 nicht für Rennen mit mehr als zwei Einsatzterminen gelten.

Da das Traber-Derby mehr als zwei Einsatztermine aufweist, wäre die nachträgliche Aufnahme des vergessenen Pferdes in das Starterfeld des Vorlaufrennens nicht möglich, so dass dann die Auslosung der Starterplätze in allen Vorlaufrennen wiederholt werden müsste.

Bei einer solchen Wiederholung der Auslosung würden die durch die bisherige Auslosung zugewiesenen Starterplätze entfallen und durch die neu ausgelosten Starterplätze ersetzt. Geht man davon aus, dass mit der Auslosung der Rennvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Besitzer inhaltlich einschließlich der Starterplätze festgelegt worden ist, würde eine Wiederholung der Auslosung in die bestehenden Verträge zwischen den Besitzern und dem Rennveranstalter eingreifen.

Diese für alle Beteiligten belastende Rechtssituation und der dadurch bedingte Eingriff in bestehende Vertragsrechte der Besitzer kann dadurch vermieden werden, dass die in § 73 Ziff.10 TRO geregelte Nichtanwendbarkeit des § 73 Abs.7 TRO auf diesen Fall nicht bezogen wird.

Ein solches Ergebnis ist durch Auslegung zu rechtfertigen, da § 73 TRO von der „Begrenzung und Verminderung des Starterfeldes“ spricht und sich alle Regelungen dieser Vorschrift, insbesondere auch die Ziff.10, auf den Sachverhalt der Verminderung des Starterfeldes beziehen, also um belastende Eingriffe in die vertraglichen Rechte des Besitzers.

Bei der Aufnahme eines vergessenen Pferdes in das Starterfeld handelt es sich jedoch um die Korrektur eines Fehlers des Veranstalters, durch die Rechte des Besitzers nicht beeinträchtigt werden. Der Besitzer bedarf in diesem Fall daher nicht des Schutzes des § 73 Abs.10 TRO.

Der HVT ist daher der Meinung, dass § 73 Ziff.10 TRO auf diesen Fall der Erweiterung des Starterfeldes nicht anzuwenden ist und sich dieses Ergebnis durch die gebotene Auslegung in Anwendung der §§ 133, 157 BGB rechtfertigen lässt.

Nachdem der Besitzer mit dieser Lösung einverstanden ist und alle anderen Besitzer nicht tangiert werden, ist gegen eine solche Lösung nichts einzuwenden.